

Thaler / Auch bey dem Gefengnuß / wo es mehr als ein mal widerholet würde.

Vnd wann nun Braut vñ Breutigam auff dem Tanzsaale zusammen kommen / sol für anfang des tanzes / solch des Raths verbot / des vngüblichen verdrehens / einspringens vnd vnterlauffens halben / abgekündiget / vnd jederman für schaden gewarnet / Darnach die Tänze nach eines jeden Stande vnd gebür ordentlich außgetheilet / Vornemlich aber frembde Leute in acht gehalten vnd verehret werden.

Vnd sollen die Tänze zimlicher masse / einem wie dem andern gehalten / vnd außserhalb des ersten vnd letzten Tanzes / kein gedrittes oder gevierdtes gemacht werden.

Zm Winter vmb Fünffe / vnd des Sommers von Pfingsten an bis nach Bartholomæi / vmb sieben Uhr / sol der Breutigam mit der Braut sein letzten Reyen / vnd also der Tanz ein ende haben.

Des Abends / da es des Wirts gelegenheit ist / mag er den Frembden / ob die verhanden / vnd den allernechsten Freunden / ein Gerichtlin zwen zum truncke aufftragen lassen / vñ darauff auff eine oder zwo Stunden zum lengsten / einen ehrlichen Tanz halten / Doch das gleichermassen zucht vñd ehrerbietung gehalten werde / auch alles vngeberde / verdrehen / springen vnd leichtfertige Tänze gänzlich nachbleiben / bey obgesetzter straffe.